

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel : 041 884 81 10
Fax : 041 884 81 11
E-mail : gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage : www.silenen.ch



Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat Silenen für den Rest der Amtsperiode 2020/2021

ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES SILENEN ÜBER DIE STILLE WAHL (Artikel 18k, Abs. 2 WAVG)

Herr Hanspeter Indergand hat als Sozialvorsteher des Gemeinderates Silenen aus gesundheitlichen Gründen per 30. April 2021 demissioniert. Der Gemeinderat Silenen hat dem Entlassungsbegehren anlässlich seiner Sitzung vom Montag, 2. November 2020 zugestimmt und die Ersatzwahl auf Sonntag, 7. März 2021 angesetzt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) vom 21. Oktober 1979 und den seitherigen Änderungen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung Silenen sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die stillen Wahlen anwendbar.

Bis zum Eingabedatum vom 18. Januar 2021 ist bei der Gemeindeverwaltung Silenen für die Ersatzwahl in den Gemeinderat nur ein Wahlvorschlag eingegangen. Der Wahlvorschlag wurde durch die Gemeindekanzlei geprüft und für korrekt befunden. Gemäss Artikel 18g und 18h Absatz 1 WAVG wurde der Wahlvorschlag auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und der Vorgeschlagenen schriftlich mitgeteilt. Nachdem innerhalb von fünf Tagen keine Forderung zur Streichung des Wahlvorschlags eingegangen ist, kann der Gemeinderat Silenen die stille Wahl der Vorgeschlagenen erklären.

Folgende Kandidatin wird im Rahmen der Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2020/2021 in den Gemeinderat gewählt:

Funktion	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
Mitglied	Jauch	Susanne	1982	Steinmattstrasse 28, Bristen

Da der vakante Sitz durch die stille Wahl besetzt wird, findet der ordentliche Wahlgang vom 7. März 2021 nicht statt.

Gemäss Artikel 82 WAVG kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde einzureichen (Artikel 83 WAVG). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Als Begründung muss sie eine kurze Zusammenstellung des gerügten Sachverhaltes enthalten (Artikel 84 WAVG).

Silenen, 1. Februar 2021





EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Hermann Epp
Gemeindepräsident



Roger Metry
Gemeindeschreiber